

Abschreibungen und Anlageverzeichnis

Auch die sog. Absetzungen für Abnutzung (= Abschreibungen oder kurz „AfA“) sind Betriebsausgaben.

Beispiel

Sportlehrer Hurtig erwirbt am 16. März 2021 für seine freiberufliche Tätigkeit einen Computer mit Zubehör zum Preis von 1.800 € zuzüglich 342 € Umsatzsteuer. Hurtig ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Ein Computer hat nach der amtlichen AfA-Tabelle eine Nutzungsdauer von 3 Jahren.

Die als Betriebsausgaben anzusetzenden Abschreibungen ergeben sich wie folgt:

<i>Jahr</i>	<i>AfA-Ermittlung</i>	<i>Betriebsausgabe</i>
2024	$1.800 \text{ €} : 3 \text{ Jahre} = 600 \text{ €/Jahr}$	500 €
	$10/12 \times 600 \text{ €} = 500 \text{ €}$	
2025		600 €
2026		600 €
2027	$1.800 \text{ €} - 500 \text{ €} - 2 \times 600 \text{ €} = 100 \text{ €}$	100 €
	Summe	1.800 €

Sog. *geringwertige Wirtschaftsgüter* (kurz „GWGs“) sind im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang absetzbar. Es handelt sich hierbei um abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter, die selbstständig nutzbar sind und deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nicht über 800 € netto (d. h. ohne Umsatzsteuer) liegen.

Alternativ können alle Wirtschaftsgüter, die mehr als 250 € (netto), aber höchstens 1.000 € (netto) gekostet haben, in einem Sammelposten zusammengefasst und gleichmäßig über fünf Jahre abgeschrieben werden.

Alle Abschreibungsangaben sollen aus der Gewinnermittlung ersichtlich sein; die Wirtschaftsgüter müssen in einem *Anlageverzeichnis* aufgeführt werden. Für geringwertige Wirtschaftsgüter bestehen besondere Aufzeichnungspflichten, d. h. die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der GWGs, die mehr als 250 € (netto) gekostet haben, sind in einem gesonderten Verzeichnis aufzuführen.

Details

Autor:

Dietmar Fischer

zuletzt aktualisiert:

Februar 2025

Quelle:

§ 6 Abs. 2 u. 2a

§ 7 Abs. 1 EStG